

# **Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Üchtelhausen**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Üchtelhausen folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Gebührenggegenstand**

Für öffentlich-rechtliche Sondernutzungen (erlaubte und unerlaubte) an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Üchtelhausen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlage wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum in Anspruch genommen wird. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.

(2) Die Berechnung erfolgt nach den äußeren Begrenzungslinien.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können, bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden.

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu gemeinnützigen, sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von Umzügen und Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften,
- d) für nicht gewerbliche künstlerische Darbietungen u. ä,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor und eine Woche nach Wahlen oder Volksentscheiden.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung, und ist zu diesem Zeitpunkt oder spätestens zu dem im Genehmigungsbescheid ausdrücklich genannten zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung oder zum festgesetzten Zeitpunkt fällig.

(3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein.

(4) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(5) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

### **§ 7 Gebührenvorschuss**

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei der Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem im Genehmigungsbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

### § 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (4) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

Üchtelhausen, 10.11.2014

*Birgit Göbhardt*

Birgit Göbhardt  
1. Bürgermeisterin



*12*

*Bek. Gemeindeblatt  
20.11.14*

### Anlage Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
Aufstellen von Baugerüsten, Auflagerungen, Aufgrabungen	m <sup>2</sup>	Woche	0,10 - 0,20
Sitz- und Stehgarnituren	m <sup>2</sup>	Monat	0,50 - 2,00
Treppen, Masten, Blumentröge	m <sup>2</sup>	Jahr	2,00 - 8,00
Veranstaltungen		Tag	5 - 500
Werbetafeln		Monat	1 - 10